



AGB, DIE UNBEACHTETE SPEZIES!

Obwohl tagtäglich Millionen von Rechtsgeschäften auf Basis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abgeschlossen werden und sich das diesbezügliche Transaktionsvolumen wohl im Milliardenbereich bewegt, verwenden viele Unternehmen nach wie vor „selbstgestrickte“, „abgeschriebene“, veraltete und/oder gesetzeswidrige AGB. Dies geschieht, obwohl der Imageschaden für renommierte Marken und Unternehmen erheblich sein kann; beispielsweise dann, wenn eine Verbandsklage vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) oder der Arbeiterkammer ins Haus flattert. Darüber hinaus macht die Verwendung gesetzeswidriger Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Unternehmen schadenersatzpflichtig. Der finanzielle Schaden aufgrund wenig durchdachter Bestimmungen und anschließend verlorener Gerichtsverfahren ist oft enorm.

// Text: Hannes Wiesflecker

In der anwaltlichen Praxis ist häufig feststellbar, dass ein- oder zweiseitige Vereinbarungen mehrfach überarbeitet werden, auch wenn sie ein Rechtsgeschäft mit untergeordneter Bedeutung betreffen. Jedes Wort wird auf die berühmte Waagschale gelegt, stundenlange Konferenzen und aufwändige Korrespondenz sind oft die Folge. Keine Mühe wird gescheut, um das Optimaler für das eigene Unternehmen zu erzielen. Bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als musterhafte Vertragsgrundlagen für bestimmte Geschäfte formuliert werden und über die über Jahre hinweg Millionenumsätze laufen können, ist diese Akribie jedoch meistens nicht erkennbar.

Oftmals wird übersehen, dass AGB aus rechtlicher Perspektive nichts anderes sind als vorformulierte Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen zur Anwendung gelangen sollen. Eben dieser Zweck, als Vertragsbedingungen für viele Rechtsgeschäfte zu dienen, unterstreicht

die Bedeutung von durchdachten und rechtswirksamen AGB im Geschäftsalltag.

EINSATZBEREICH

Ob ein Unternehmen nun Allgemeine Geschäftsbedingungen sinnvoll einsetzen kann, hängt unmittelbar vom Unternehmenszweck bzw. Produkt ab. AGB machen für all jene Unternehmen Sinn, die eine große Anzahl von Verträgen abschließen, bei welchen sich der grundsätzliche Regelungsinhalt nicht oder nur wenig verändert. Klassische Beispiele sind u.a. Handelsunternehmen, Banken, Versicherungen und sonstige Dienstleistungsbetriebe. Typisch ist oft, dass sich das Produkt oder die Dienstleistung an Endverbraucher/Konsumenten richtet. AGB sind aber auch genau so gut zwischen Unternehmen einsetzbar und helfen, die grundsätzlichen Regeln des geschäftlichen Miteinanders festzulegen.

FORMULIERUNG

Nicht selten ignorieren Unternehmer die besondere Relevanz von AGB für den eigenen

Geschäftserfolg und kopieren die Geschäftsbedingungen des Mitbewerbers. Abgesehen davon, dass der scheinbare Spareffekt in der Unternehmerkasse im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken ein minimaler ist, wird oft übersehen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen urheberrechtlich geschützt sind und daher keinesfalls einfach kopiert werden können. Eine Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung kann teuer werden. Überdies führt das Kopieren von AGB oft dazu, dass die Geschäftsbedingungen meistens nicht genau zum eigenen Produkt passen oder oft schlichtweg falsch bzw. gesetzeswidrig sind. Entsprechende Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) belegen, dass auch sehr große Unternehmen oft „grob danebenliegen“.

Auch Allgemeine Geschäftsbedingungen, egal ob zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Konsumenten, unterliegen der Sittenwidrigkeitsklausel des § 879 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Nichtig soll u.a. sein, was ge-

gen gesetzliche Verbote verstößt oder unter der Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Unwirksam sollen auch überraschende Bestimmungen sein, mit welchen der Vertragspartner nach dem äußeren Erscheinungsbild der Vertragsurkunde nicht zu rechnen braucht. Im Verhältnis zwischen Unternehmer und Konsument sind weiters die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zu beachten. Da der Verbraucherschutz Benachteiligungen von unerfahrenen Konsumenten im Wirtschaftsleben auszugleichen versucht, relativiert das Konsumentenschutzgesetz die absolute Gültigkeit von bestimmten Regelungen in AGB. Auch das sogenannte Transparenzgebot ist hier zu erwähnen. Dem Vertragspartner muss es ermöglicht werden, sich aus den AGB zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren. Intransparente Formulierungen sollen daher nicht gelten. Diesbezüglich ist sogar die Schriftgröße der AGB Thema in Gerichtsverfahren gewesen und wurde festgestellt, dass „unlesbares Kleingedrucktes“ nicht gilt. Jedenfalls sind bei der Erstellung von AGB eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen zu beachten.

Die allzu oft in Bezug auf B2C-AGB verwendete Taktik, die Geschäftsbedingungen „maximal scharf“ zugunsten des Unternehmens zu formulieren, ist zumeist der falsche Weg. Abgesehen davon, dass bei dieser Vorgehensweise die genannte Abmahnung droht, kann mit einer maßvollen Formulierung im Rahmen des rechtlich Zulässigen ein „Mehr“ für das Unternehmen erreicht bzw. können Risiken vermindert werden.

Gute AGB bilden den spezifischen Geschäftsprozess eines Unternehmens ab und ermöglichen der Geschäftsführung im Zuge der Erstellung auch, mögliche strategische Lücken und Ineffizienzen wahrzunehmen.

REGELUNGSUMFANG

Allgemeine Geschäftsbedingungen sollten insbesondere den standardisierbaren Kernbereich der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien abdecken. AGB regeln einerseits Grundsätzliches; u.a. die Frage, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen ein Vertrag zustande kommen soll. Andererseits können konkrete Regelungen zum Produkt bzw. der Dienstleistung getroffen werden. Besonders häufig und nützlich sind auch detaillierte Bestimmungen zu Entgelt, Verzug, Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz, ebenso wie zu Auslegungsregeln, Vertragsstrafen, Gerichtsstand und Rechtswahl.

Wichtig ist: Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen immer ausdrücklich vereinbart werden. Ein „Nachsenden“ auf der Rechnung hilft nicht.

FAZIT

Rechtssicher und verständlich formulierte AGB sind eine Win-win-Situation für jede B2B- und B2C-Beziehung und bewahren vor so mancher böser Überraschung. Im Zuge der Erstellung können einzelne Unternehmens- und Verkaufsprozesse – ebenso wie der Verkaufs-Workflow – nochmals überprüft und angepasst bzw. optimiert werden. Weiters sprechen transparente und faire Regelungen für die Seriosität eines Unternehmens und sind oft die Basis für langjährige Geschäftsbeziehungen und treue Kunden. ●

Dr. Hannes Wiesflecker war vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt viele Jahre selbst Unternehmer und Unternehmensberater und arbeitete später als Jurist beim Verein für Konsumenteninformation (VKI) und bei der Europäischen Verbraucherberatung. Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wiesflecker ist insbesondere auf die Bereiche Zivilrecht und Prozessführung, Vertragsrecht, Liegenschafts- und Wohnrecht sowie Unternehmens- und Konsumentenschutzrecht spezialisiert. Die Kanzlei ist tätig in Kooperation mit Rechtsanwalt Mag. Stefan Gamsjäger und Rechtsanwalt Dr. Georg Ganner.

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wiesflecker

Kompetent, seriös, verlässlich



Smart Law
Rechtsanwalt-Attorney

Fachgebiete der Kanzlei:

- > Zivilrecht & Prozessführung
- > Verträge & AGBs
- > Liegenschafts- & Wohnrecht
- > Unternehmensrecht
- > Konsumentenschutzrecht
- > Arbeitsrecht, Vertriebsrecht
- > IT & IP-Recht

Rechtsanwaltskanzlei

Dr. Hannes Wiesflecker

Wilhelm-Greil-Str. 14/2
A-6020 Innsbruck

Filialkanzlei in Wien

+43 (0) 512 / 251990

www.SmartLaw.at

office@smartlaw.at